Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 508.) Durchmarsch- und Etappen-Konvention, abgeschlossen zwischen Preußen und Braunschweig am 23sten Dezember 1817, und ratifizirt am 12ten Januar 1818.

In Gemäßheit des Wunsches Seiner Majestät des Königs von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit des Prinz Regenten des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, wie auch des Königreichs Hannover, in Ihrer Eigenschaft als Vormund Sr. Durchlaucht des minorennen Herzogs Carl Friedrich August Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, diejenigen Bestimmungen, welche die Einrichtung einer durch das Gebiet des Herzogthums Braunschweig führenden Militairstraße für die Königlich-Preußischen Truppen nöthig macht, vermittelst gemeinschaftlicher Verabredungen festsetzen zu lassen;

ist unter Vorbehalt Höchster Ratifikation von den zu diesem Geschäfte speziell kommittirten und bevollmächtigten Unterzeichneten, namentlich

dem Freiherrn v. Wolzogen,

Königl. Preußischen Generalmajor, Ritter des Königl. Preußischen Ordens pour le mérite, des Kaiserl. Russischen St. Annenordens 1ster Klasse, des Großherzogl. Weimarschen weißen Falkenordens 1ster Klasse, Kommandeur des Kaiserl. Oesterreichischen St. Leopoldordens und Ritter des Königl. Baierschen Max-Josephordens, und

dem Freiherrn v. Ompteda,

Königl. Großbritannisch-Hannöverschen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preußischen Hofe, Ritter des Königl. Preußischen großen rothen Adlerordens und Kommandeur des Königl. Großbritannisch-Hannöverschen Guelphen-Ordens,

Nachstehendes auf das Verbindlichste verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1. Die Linie der Militairstraße, welche über Halberstadt und Hildesheim führt, berührt in den Herzogl. Braunschweigschen Landen den Haupt-Etappenort Wolfenbüttel, mit den unter folgenden Bestimmungen dazu gelegten Etappen-Bezirken:

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten Februar 1819.)

1) Für kleinere Durchmärsche unter dem Bestande eines ganzen Bataillons oder Eskadron werden der Etappe Wolfenbüttel folgende Ortschaften zugelegt, nämlich: Linden, Wendessen, Groß = Stöckheim, Thiede, Fümmelse, Atzum und Ahlum;

2) Für Durchmärsche eines oder mehrerer Bataillone und Eskadrons werden außerdem noch hinzugefügt die Ortschaften, Groß = Denkte, Klein=Denkte, Apelnstedt, Neindorf, Leinde, Immendorf, Adersheim, Drütte, Beddingen, Geitelde, Steterburg und Nortenhoff, Bleckenstedt, Sauingen und Uefingen.

Die Entfernung beträgt, von Wolfenbüttel nach Groß=Laferde 3½ Meile, von Wolfenbüttel nach Dardesheim 4 Meilen.

§. 2. Die durchmarschirenden Truppen, mit Ausnahme von kleinen Detaschements bis 50 Mann (welche in Baracken oder Ordonnanzhäuser kommen, sobald dieselben eingerichtet sind), sind gehalten, nach jedem als zum Bezirk gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird, es sey denn, daß dieselben Artillerie=, Munitions= oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. Diesen Transporten, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen. Andere Ortschaften, als die oben erwähnten, dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeekorps in starken Echellons marschiren. In solchen Fällen werden sich die mit der Dislokation beauftragten Offiziere mit den Etappenbehörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

§. 3. Die durchmarschirenden Truppen können blos Ein Nachtquartier verlangen. Ruhetage oder ein noch längerer Aufenthalt findet nicht statt.

§. 4. Sämmtliche durch die Herzogl. Braunschweigschen Lande marschirende Truppen müssen auf der genannten Militairstraße mit genauer Berücksichtigung des nunmehro festgestellten Etappen=Hauptortes instradirt seyn, indem sie sonst weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anspruch machen können. Sollten etwa in der Folge abweichende Bestimmungen nothwendig werden, so kann nur in Gefolge einer Vereinigung beider kontrahirenden hohen Theile eine Aenderung darunter erfolgen.

§. 5. Was die Einrichtung der Marschrouten betrifft, so können die Marschrouten für die Königl. Preußischen Truppen, welche durch die Herzogl. Braunschweigschen Lande marschiren, nur von dem Königl. Preußischen Kriegs=Ministerio und dem General = Kommando in Sachsen oder Westphalen mit Gültigkeit ausgestellt werden. In den von den oben erwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen.

§. 6.

§. 6. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden, und es wird in dieser Hinsicht Folgendes bestimmt.

Die Detaschements unter 20 Mann können nur den 1sten und 15ten eines jeden Monats von dem letzten Preußischen Haupt-Etappenorte abgehen (widrigenfalls sie weder Quartier noch Verpflegung erhalten), sollen aber nie ohne einen Vorgesetzten marschiren. Den Detaschements bis zu 50 Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detaschements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron, muß die Etappenbehörde wenigstens 3 Tage vorher benachrichtigt werden. Wenn ganze Bataillons, Eskadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marschiren, so muß nicht allein die Etappenbehörde wenigstens 8 Tage zuvor benachrichtigt werden, sondern es soll auch die Herzogl. Braunschweigsche Regierung wenigstens 8 Tage zuvor benachrichtigt und requirirt werden. Außerdem soll, wenn eins oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschiren, dem Korps ein kommandirter Offizier wenigstens 3 Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Gestellung der Transportmittel u. s. w., mit der die Direktion über die Militairstraße führenden Behörde gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen am Etappen-Hauptorte für das ganze Korps zu treffen. Dieser kommandirte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. s. w., sehr genau instruirt seyn.

§. 7. Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienst befindlichen Militairpersonen, wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben; diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche entweder bei den Einwohnern oder in den Baracken oder Ordonnanzhäusern, deren Anlage der Herzogl. Braunschweigschen Regierung überlassen bleibt. Die Utensilien in den Baracken oder Ordonnanzhäusern bestehen für den Unteroffizier und Gemeinen in Lagerstroh, einem Hakenbrett, Stühlen oder hinreichenden hölzernen Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat ist gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baracken oder Ordonnanzhäusern zufrieden zu seyn, sobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtigt ist.

§. 8. Die durchmarschirenden Truppen, welche der Marschroute gemäß bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweisung der Etappenbehörde und gegen auszustellende Quittung der Kommandirenden die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden soll. Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgesetzt, daß der Offizier sowohl wie der Soldat mit dem Tische seines

B 2 Wirths

Wirths zufrieden seyn muß. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths wie übermäßigen Forderungen von Seiten der Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt.

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, sey es bei dem Einwohner oder in den Baracken (Ordonnanzhäusern), verlangen: 2 Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, ½ Pfund Fleisch und Zugemüse, so viel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört, des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig wie er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern; dagegen sollen die Ortsobrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subaltern-Offiziere bis zum Kapitain excl. erhalten, außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und ½ Pfund Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird, Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrod und ⅛ Quart Branntwein. Der Kapitain kann außer der oben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen.

§. 9. Für diese Verpflegung wird nach vorgängiger Liquidation von dem Königl. Preußischen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt:

Für den Soldaten	. . .	4	gGr. Gold,
— Unteroffizier	. . .	4	— —
— Subaltern-Offizier	.	12	— —
— Kapitain	. . .	16	— —

Staabsoffiziere, Obersten und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern; in solchen Orten, wo dieses nicht thunlich seyn sollte, bezahlt der Staabsoffizier 1 Rthlr. Gold, der Oberste und General 1 Rthlr. 12 gGr., wogegen der Quartierträger für anständige und reichliche Kost sorgen muß. Diese Vergütung wird von den betreffenden Staabsoffizieren unmittelbar berichtigt.

§. 10. Weiber und Kinder sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dieses nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschroute besonders zu bemerken, und werden alsdann sowohl die Frauen als die Kinder, gleich den Soldaten, gegen die oben festgesetzte Entschädigung einquartiert und verpflegt. Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch machen.

§. 11. Sollten hin und wieder durchmarschirende Soldaten unterweges krank werden, dergestalt, daß sie nicht füglich gleich weiter transportirt wer-

werden könnten, so sollen dieselben auf Kosten des Königl. Preußischen Gouvernements in einem dazu geeigneten Hospitale untergebracht, verpflegt und ärztlich behandelt werden, worüber man sich mit dem Königl. Preußischen Etappen-Inspektor zu Hildesheim berechnen wird.

§. 12. Die Etappenbehörde und Ortsobrigkeiten müssen gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen wird. Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen; dagegen ist es bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen, daß die Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen, und ihre Pferde hineinbringen lassen.

§. 13. Die Fourage-Rationen werden auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen Quittung des Empfängers aus einem im Etappen-Hauptorte zu etablirenden Magazine in Empfang genommen, und die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten werden von der Etappenbehörde sofort regulirt. Wollen die Gemeinen die Fourage selbst ausgeben, welches ihnen jederzeit freisteht, oder machen die Umstände es in dem zum Etappenbezirk gehörenden bequartierten Ortschaften nothwendig, daß, weil die Fourage aus dem Etappenmagazin nicht geholt werden kann, die Rationen im Orte selbst geliefert werden müssen, so hat ebenfalls ein Kommandirter des Detaschements die Fourage zur weitern Distribution von der Ortsobrigkeit in Empfang zu nehmen. Von den Quartierwirthen selbst darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage gefordert werden.

§. 14. Die Lieferung der Rationen soll in einem von dem Königl. Preußischen Etappeninspektor zu Hildesheim zu bestimmenden Zeitraume in desselben oder seines Bevollmächtigten Gegenwart durch die Herzogl. Braunschweigsche Behörde licitirt, und den Mindestfordernden übertragen werden. Der Königl. Preußische Etappeninspektor kann darauf antragen, daß ein zweiter Licitationstermin anberaumt wird, wenn ihm die Preise zu hoch scheinen, welches die Herzogl. Braunschweigsche Behörde nicht verweigern kann. In denjenigen Fällen, wo die Fourage nicht aus dem Magazine genommen, sondern besonderer Umstände wegen, von der Ortsobrigkeit geliefert ist, erhält diese denselben Preis, welchen der Lieferant erhalten haben würde, wenn aus dem Magazine fouragirt wäre.

§. 15. Die durch die Fourage-Lieferung wie auch die übrigen, durch die Mundverpflegung und Gestellung des Vorspanns entstehenden Kosten, werden vierteljährig berechnet, und von dem Königl. Preußischen Gouvernement baar berichtigt. Die mit der Liquidation zu beauftragenden gegenseitigen Behörden, werden sich über die Form des Rechnungswesens noch weiter verständigen und einigen.

§. 16. Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen Quittung nur in sofern verabreicht, als deshalb in den förmlichen Marschrouten das Nöthige bemerkt worden.

Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterwegs erkrankt sind, können außerdem und zwar gegen Quittung und nachdem die Unfähigkeit zu marschiren durch das Attest eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transportmittel zur Fortschaffung in das nächste Etappen-Hospital Anspruch machen.

§. 17. Wenn bei Durchmärschen starker Armeekorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben worden, und demnach diese Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, so ist der Kommandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren; dies muß aber durch eine schriftliche an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requisition geschehen, welche für die Stellung der Fuhren, gegen die bei der Gestellung sogleich zu ertheilende Quittung sorgen wird. Die quartiermachenden Kommandirten dürfen auf keine Weise Wagen- oder Reitpferde für sich requiriren, es sey denn, daß sie sich durch eine schriftliche Ordre des Regimentskommandeurs, als dazu berechtigt, legitimiren können.

§. 18. Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h., von dem Etappenbezirke bis zum nächsten gestellt, und die Art der Gestellung bleibt den Herzogl. Braunschweigschen Behörden gänzlich überlassen. Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen, dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle, und solche zu gehöriger Zeit eintreffen.

§. 19. Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisende Militairpersonen, welche auf der Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Extrapostpferde nehmen.

§. 20. Den betreffenden Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterweges nicht durch Personen erschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgesetzt sind.

§. 21. Als Vergütung für den Vorspann wird von dem Königlich-Preußischen Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd, incl. des Wagens, wenn ein solcher erforderlich ist, die Summe von 6 gGr. Gold bezahlt.

§. 22. Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere wird der Entfernung des Etappen-Hauptorts, nach der oben angegebenen Entfernung, bis zum andern gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitern oder nähern Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anspannungsorte wird nicht mit in Anrechnung gebracht.

§. 23. Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber sofort zu quittiren. Nach vorgängiger und richtig befundener Liquidation, welche jedesmal dem Königlich-Preußischen Etappen-Inspektor in Hildesheim vorzulegen ist, um die Richtigkeit der angegebenen Entfernungen zu prüfen und zu attestiren, soll das Botenlohn für jede Meile mit 4 gGr. Gold vergütet werden, wobei der Rückweg nicht gerechnet wird.

§. 24. Um die gute Ordnung auf den Etappen aufrecht zu erhalten, ist in Hildesheim ein Königlich-Preußischer Etappen-Inspektor angestellt worden, dessen Bestimmung dahin geht, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Richtigkeit der Liquidation Sorge zu tragen, und etwanigen Beschwerden so viel wie möglich abzuhelfen. Besagter Etappen-Inspektor wird auch die Etappe Wolfenbüttel unter seiner Inspektion haben. Er hat aber keine Autorität über die Herzoglich-Braunschweigischen Unterthanen. Dem Etappen-Inspektor wird die Portofreiheit bei Dienstsiegel und Kontrasignatur der Briefe zugestanden.

§. 25. Sollten hin und wieder Differenzen zwischen dem Bequartierten und dem Soldaten entstehen, so werden dieselben von der Etappenbehörde und den kommandirenden Offizieren, wie auch von dem oben erwähnten Etappen-Inspektor gemeinschaftlich beseitigt. Die Etappenbehörde ist berechtigt, jeden Unteroffizier und Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirths oder eines andern Unterthanen erlaubt, zu arretiren, und an den Kommandirenden zur weitern Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

§. 26. Der Herzoglich-Braunschweigischen Etappenbehörde wird es noch zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege stets im guten Stande erhalten werden, und überhaupt hat dieselbe ihre stete Sorgsamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können, über welchen Gegenstand der Königlich-Preußische Etappen-Inspektor zu Hildesheim gleichfalls zu wachen hat, und bei den Landesbehörden Beschwerde führen kann.

§. 27. Die kommandirenden Königlich-Preußischen Offiziere sowohl, wie die Etappenbehörde zu Wolfenbüttel, sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner in Beziehung auf ihre deutschen Brüder willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können.

§. 28. Die vorstehende Etappenkonvention wird von dem 1sten Januar 1817. an gerechnet, und soll auf 10 Jahre von besagtem Dato als gültig abge-

abgeschlossen seyn. Es wird dabei festgesetzt, daß für den Fall eines, in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden sollen.

§. 29. Uebrigens sind die beiden hohen kontrahirenden Theile übereingekommen, wegen der Liquidation während der Zeit des Aufenthalts der Okkupationsarmee in Frankreich, so wie auch bei dem dereinstigen Rückmarsche der aus Frankreich zurückkehrenden Armeekorps, dieselben Stipulationen eintreten zu lassen, welche dieserhalb zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Großbritannisch-Hannöverschen Regierung durch gegenseitige Uebereinkunft sind festgesetzt worden.

Zu Urkund dessen ist dieses Durchmarschreglement in duplo ausgefertigt, und unter Vorbehalt höchster Ratifikation vollzogen, und gegeneinander ausgewechselt worden.

So geschehen Berlin, den 23sten Dezember 1817.

(L. S.) Ludwig Freih. v. Wolzogen. (L. S.) Ludwig Conrad Georg Freiherr v. Ompteda.

Ratifikations-Urkunde.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun hiermit kund, daß Wir zur Sicherung einer durch das Gebiet des Herzogthums Braunschweig gehenden Militair-Straße für Unsere Truppen, Unsern General-Major, Freiherrn von Wolzogen, ernannt haben, um alles dasjenige, was diesen Gegenstand betrifft, zu verhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen; welcher und der von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Regenten des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, wie auch des Königreichs Hannover, in Ihrer Eigenschaft als Vormund Seiner Durchlaucht des minorennen Herzogs Karl Friedrich August Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, bevollmächtigte Königl. Großbritannisch-Hannöversche Geheime Rath, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister an Unserm Hofe, Ritter Unsers großen rothen Adler-Ordens und Kommandeur des Königl. Großbritannisch-Hannöverschen Guelphen-Ordens, Freiherr von Ompteda, am 23sten Dezember 1817. den hier angehefteten, aus 29 Artikeln bestehenden Durchmarsch- und Etappen-Vertrag abgeschlossen und unterzeichnet haben.

Wir haben, nachdem Wir diesen Vertrag gelesen und erwogen, den Inhalt desselben Unserm Willen gemäß befunden und daher angenommen, geneh-

genehmiget, bestätiget und ratifiziret, so wie Wir ihn hiermit für Uns und Unsere Nachfolger annehmen, genehmigen, bestätigen und ratifiziren, und auf Unser Königliches Wort versprechen, zu thun und darauf zu halten, daß er genau und getreulich in Erfüllung gebracht werde.

Zu Urkund dessen haben Wir Gegenwärtiges, von Uns eigenhändig unterzeichnet und durch Unsern Staats-Kanzler kontrasignirt, mit Unserm Königlichen Wappen bedrucken lassen. So geschehen zu Berlin, den 12ten Januar Eintausend Achthundert und Achtzehn.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 509.) Convention de cartel entre Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, conclue à Berlin le 11. Juin 1818.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas étant convenus de conclure une Convention de cartel, et ayant pour cet effet muni de Leurs pleins-pouvoirs:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur Jean Louis de Jordan, Son Conseiller intime et actuel d'ambassade, Chef de la seconde et troisième section du Ministère des affaires étrangères, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la 2e classe et de la croix de fer 2e classe, Grand-croix de l'ordre de Ste Anne de Russie, de celui du mérite civil de Bavière et de l'ordre de l'étoile polaire de Suède, Commandeur de l'ordre de Léopold d'Autriche et de celui du Danebrog de Danemarc, Chevalier de l'ordre de St. Wolodimir de la 3me classe de Russie et de celui de St. Charles d'Espagne;

(No. 509.) Uebersetzung der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige der Niederlande zu Berlin am 11ten Juni 1818. geschlossenen Kartel-Konvention.

Nachdem Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König der Niederlande übereingekommen sind, eine Kartel-Konvention abzuschließen, und zu diesem Endzweck mit Ihren Vollmachten versehen haben:

Se. Majestät der König von Preußen:

den Herrn Johann Ludwig von Jordan, Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, Chef der zweiten und dritten Sektion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens 2ter Klasse und des eisernen Kreuzes 2ter Klasse, Groß-kreuz des russischen St. Annenordens, des Baierschen Civilverdienstordens und des Schwedischen Nordsternordens, Kommandeur des Oesterreichischen Leopold- und des Dänischen Danebrogordens, Ritter des Russischen St. Wladimirordens 3ter Klasse und des Spanischen St Karlsordens;

et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

le Baron Henri de Perponcher, Son Lieutenant-Général, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, Commandeur de l'ordre militaire de Guillaume, Chevalier du grand ordre de l'aigle rouge;

les dits Plénipotentiaires, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivans:

Article 1.

Après l'échange des ratifications de la présente Convention, tous les déserteurs des armées des deux hautes parties seront restitués de part et d'autre.

Article 2.

Seront réputés déserteurs non seulement les militaires de toute arme et de tout grade, qui quitteront leurs drapeaux, mais encore les individus qui, appelés au service actif de la Landwehr, de la milice nationale ou de toute autre branche militaire quelconque, ne se rendroient pas à l'appel, et chercheroient à se réfugier sur le territoire de l'une des deux hautes parties contractantes.

Article 3.

Sont exceptés de la restitution ou de l'extradition qui pourra être demandée en vertu des présentes:

a) les individus nés sur le territoire de l'Etat dans lequel ils auront

und Se. Majestät der König der Niederlande:

den Baron Heinrich von Perponcher, Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei des Königs von Preußen Majestät, Kommandeur des militairischen Wilhelmsordens, Ritter des großen rothen Adlerordens;

so sind die genannten Bevollmächtigten, nach Auswechselung ihrer respektiven Vollmachten, über folgende Punkte übereingekommen:

Artikel 1.

Nach Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen sofort alle Deserteure von den Armeen der beiden hohen kontrahirenden Theile gegenseitig ausgeliefert werden.

Artikel 2.

Als Deserteure werden nicht allein die Militairpersonen, welche ihre Fahnen verlassen, ohne Unterschied der Waffe oder des Grades, sondern auch diejenigen Individuen angesehen, welche zum wirklichen Dienste bei der Landwehr, bei der Nationalmiliz oder bei irgend einem andern Zweige des Militairwesens einberufen sind, sich aber auf die an sie ergangene Aufforderung nicht einstellen, und in das Gebiet eines der hohen kontrahirenden Theile zu flüchten suchen.

Artikel 3.

Von der Auslieferung oder Zurückstellung, die auf den Grund des gegenwärtigen Vertrages verlangt werden kann, sind ausgenommen:

a) Individuen, welche im Gebiete desjenigen Staates, wo sie eine Zuflucht

cherché un asyle et qui, moyennant la désertion, ne feroient que rentrer dans leur pays natal;

b) les individus, qui après leur désertion auroient déja séjourné depuis deux ans dans les Etats de l'autre Souverain;

c) les individus qui, soit avant soit après leur désertion, se sont rendus coupables d'un crime ou délit quelconque, à raison duquel il y a lieu de les traduire en justice devant les tribunaux du pays où ils résident.

Néanmoins en ce cas l'extradition aura lieu après que le déserteur aura été acquitté ou aura subi sa peine.

Les engagemens civils qu'un déserteur pourroit avoir contractés dans l'Etat de l'autre Souverain, ne pourront dans aucun cas motiver le refus de son extradition.

Article 4.

Les autorités qui voudront réclamer un déserteur, adresseront leurs réclamations à l'administration soit civile soit militaire, qui dans les deux pays se trouvera le mieux à portée d'y satisfaire. Les dites autorités réclamantes accompagneront leur réquisitoire du signalement des déserteurs, et dans le cas où l'on seroit parvenu à l'arrêter, l'autorité requérante en sera prévenue par un avis accompagné d'un extrait du registre du geôlier

gesucht haben, gebürtig sind, und also vermittelst ihrer Desertion nur in ihre Heimath zurückkehren;

b) Individuen, welche sich nach ihrer Desertion schon zwei Jahre lang in den Staaten des andern Souverains aufgehalten haben;

c) Individuen, die entweder vor oder nach ihrer Desertion sich irgend eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, um dessentwillen sie vor die Gerichte des Landes, wo sie sich aufhalten, zur rechtlichen Untersuchung gestellt werden können.

Gleichwohl findet auch in diesem Falle die Auslieferung statt, nachdem der Deserteur freigesprochen ist, oder seine Strafe überstanden hat.

Privatrechtliche Verbindlichkeiten, die ein Deserteur im Staate des andern Souverains eingegangen seyn könnte, können in keinem Falle ein Grund zur Verweigerung seiner Auslieferung werden.

Artikel 4.

Behörden, die einen Deserteur reklamiren wollen, haben sich mit ihren Reklamationen an diejenige Civil- oder Militair-Verwaltung zu wenden, die sich am leichtesten im Stande befindet, denselben Genüge zu leisten. Die gedachten reklamirenden Behörden werden ihre Requisitionen mit dem Signalement der Deserteure begleiten, und im Falle ein solcher bereits in Verhaft gebracht worden seyn sollte, wird die requirirende Behörde davon durch ein Benachrichtigungsschrei-

ou concierge de la prison où le déserteur aura été colloqué.

Article 5.

Dans le cas où les déserteurs seroient encore porteurs de leurs armes ou revêtus de leurs équipemens, habillemens ou marques distinctives sans être munis d'un passeport, et de même dans tous les cas où il seroit constant, soit par l'aveu du déserteur, soit d'une manière quelconque, qu'un déserteur de l'une des hautes parties contractantes se trouve sur le territoire de l'autre, il sera arrêté sur le champ sans réquisition préalable pour être livré de suite entre les mains des autorités compétentes établies sur les frontières du territoire de l'autre Souverain.

Article 6.

Si par suite de la dénégation de l'individu arrêté ou autrement, il s'est élevé quelques doutes sur l'identité d'un déserteur, la partie réclamante ou intéressée devra constater au préalable les faits non suffisamment éclairés, pour que l'individu arrêté puisse être mis en liberté ou restitué à l'autre partie.

Article 7.

Dans tous les cas les déserteurs arrêtés seront remis aux autorités compétentes, qui feront effectuer l'extra-

ben Kenntniß erhalten, wobei sich ein Auszug der Liste befindet, welche der Schließer oder Aufseher des Gefängnisses, wohin der Deserteur zur Haft gebracht ist, über seine Gefangenen führt.

Artikel 5.

In dem Falle daß Deserteure ihre Waffen noch bei sich tragen, oder mit ihrer Montirung, ihren Kleidungsstücken oder sonstigen bezeichnenden Merkmalen, nicht aber mit einem Passe versehen sind, und selbst in allen Fällen, wo entweder nach dem eigenen Geständnisse des Deserteurs oder sonst auf irgend eine Weise als unzweifelhaft ausgemacht ist, daß ein Deserteur von einem der hohen kontrahirenden Theile sich auf dem Gebiete des andern befindet, wird derselbe auf der Stelle ohne vorgängige Requisition in Verhaft genommen werden, um demnächst gleich den kompetenten Gränz-Behörden des andern Souverains überliefert zu werden.

Artikel 6.

Sollten durch das Ableugnen des verhafteten Individuums oder auf andere Weise Zweifel darüber entstanden seyn, ob solches mit einem auszuliefernden Deserteur eine und dieselbe Person sey, so wird der reklamirende oder dabei interessirte Theil die nicht hinlänglich ins Licht gesetzten Thatsachen vorläufig zu konstatiren haben, damit das verhaftete Individuum in Freiheit gesetzt oder dem andern Theile ausgeliefert werden könne.

Artikel 7.

In allen Fällen sind die verhafteten Deserteure den kompetenten Behörden zu übergeben, die nach den durch diesen Ver-

dition selon les règles déterminées par la présente Convention. L'extradition se fera avec les armes, chevaux, selles, habillemens et tous autres objets quelconques dont les déserteurs étoient nantis, ou qui auront été trouvés sur eux lors de l'arrestation. Elle sera accompagnée au surplus du procès-verbal de l'arrestation de l'individu, des interrogatoires qu'il auroit subis et de toutes autres pièces nécessaires pour constater la désertion.

Les hautes parties contractantes se concerteront ultérieurement sur la désignation des places frontières, où la remise des déserteurs devra être opérée.

Article 8.

Les frais, auxquels aura donné lieu l'arrestation des déserteurs, seront remboursés de part et d'autre à compter du jour de l'arrestation qui sera constaté par l'extrait, dont il est fait mention à l'article 4. jusqu'au jour de l'extradition inclusivement. Ces frais comprendront la nourriture et l'entretien des déserteurs et de leurs chevaux, et sont fixés à sept Stuvers argent d'Hollande par jour pour chaque homme, et à dix Stuvers par jour pour chaque cheval.

Il sera payé en outre par la partie requérante ou intéressée une prime ou gratification de sept Florins argent d'Hollande pour chaque homme et de soixante-quinze Florins

trag bestimmten Regeln die Auslieferung zu veranstalten haben. Bei derselben werden auch die Waffen, Pferde, Sättel, Kleidungsstücke und alle andre Gegenstände, welche die Deserteure bei sich haben, oder welche zur Zeit ihrer Verhaftung bei ihnen gefunden sind, mit abgeliefert. Die Auslieferung geschieht außerdem auch unter gleichzeitiger Mittheilung der Protokolle, die über die Verhaftung des betreffenden Individuums, und über die von demselben bestandenen Verhöre aufgenommen, so wie aller andern Aktenstücke, die zur Konstatirung der Desertion nothwendig sind.

Ueber die Bestimmung der Gränzorte, wo die Ablieferung der Deserteure statt haben soll, werden die hohen kontrahirenden Theile sich anderweitig vereinbaren.

Artikel 8.

Vom Tage der Verhaftung an, welcher durch den im Artikel 4. erwähnten Auszug der Gefängnißliste auszumitteln ist, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, werden die Kosten, wozu die Verhaftung der Deserteure Anlaß gegeben hat, gegenseitig zurückerstattet. Diese Kosten, worin Verpflegung und Unterhalt der Deserteure und ihrer Pferde mit begriffen sind, werden zum täglichen Betrage von Sieben Stüvern Holländisches Geld für jeden Mann, und von Zehn Stüvern für jedes Pferd festgesetzt.

Außerdem soll von Seiten des requirirenden oder dabei interessirten Theils eine Prämie oder Gratifikation von Sieben Gulden Holländisches Geld für jeden Mann, und von Fünf und Siebenzig

même monnoie pour chaque cheval et son équipage, au profit de tous ceux qui seront parvenus à découvrir un déserteur, de sorte qu'il ait été livré entre les mains des autorités, ou qui auront contribué à la restitution d'un cheval et de son équipage.

Les sommes susdites pourront aussi être acquittées par les autorités compétentes en argent courant de Prusse, dans lequel cas le florin d'Hollande de vingt Stuvers sera compté à raison de treize gros et trois quarts courant de Prusse.

Article 9.

Les frais dont il est fait mention dans l'article précédent, seront acquittés immédiatement après l'extradition.

Les réclamations qui pourroient être faites à cet égard ne seront examinées qu'après que le payement aura été provisoirement effectué.

Article 10.

Les hautes parties contractantes s'engagent mutuellement de prendre les mesures les plus convenables pour la répression de la désertion et pour la recherche des déserteurs. Elles feront usage à cet effet de tous les moyens que Leur offrent les lois du pays, et Elles sont convenues particulièrement;

a) à faire porter une attention scrupuleuse sur les individus inconnus qui franchiront les frontières des

Gulden in derselben Münzsorte für jedes Pferd mit Sattel und Zeug, zum Vortheile aller derjenigen bezahlt werden, welche einen Deserteur ausfindig gemacht haben, so daß er den Behörden überliefert worden ist, und welche zur Zurückgabe eines Pferdes und des dazu gehörigen Geschirrs beigetragen haben.

Die obengedachten Summen können von den betreffenden Behörden auch in Preußischem Kourant entrichtet werden, in welchem Falle der Holländische Gulden von Zwanzig Stüvern auf dreizehn drei Viertel Groschen Preußisch Kourant zu berechnen ist.

Artikel 9.

Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Kosten werden unmittelbar nach der Auslieferung entrichtet.

Reklamationen, welche in dieser Hinsicht gemacht werden könnten, sind erst, nachdem die Zahlung vorläufig geleistet ist, näher zu erörtern.

Artikel 10.

Die hohen kontrahirenden Theile machen sich wechselseitig verbindlich, die angemessensten Maaßregeln zur Abstellung der Desertion und zur Ausfindigmachung der Deserteure zu treffen. Zu diesem Endzwecke werden sie sich aller Mittel bedienen, welche ihnen die Landesgesetze darbieten, und insbesondere sind sie übereingekommen:

a) eine ganz genaue Aufmerksamkeit auf die unbekannten Individuen richten zu lassen, welche, ohne mit einem vor-

deux pays sans être munis de passeports en règle;

b) à défendre sévèrement à toute autorité quelconque d'enrôler ou de recevoir dans le service militaire, soit pour les armées de terre, soit pour la marine, un sujet de l'autre des hautes parties contractantes qui n'aura pas justifié par des certificats ou attestations en dûe forme qu'il est dispensé du service militaire dans son pays. La même mesure sera applicable dans le cas, où l'une des hautes parties contractantes aura permis à une Puissance étrangère de faire des enrôlemens dans Ses Etats.

Article 11.

La présente Convention est conclue pour le terme de six années, sauf aux parties contractantes d'y faire tels changemens dont elles pourront convenir, et de la renouveler après l'expiration du dit terme.

Les ratifications de la présente Convention seront échangées dans le délai de six semaines, ou plutôt si faire se peut, et son contenu sera publié dans les deux Etats pour être observé et exécuté ponctuellement.

En foi de quoi nous, les Plénipotentiaires respectifs, l'avons signée et y avons apposé les sceau de nos armes.

Fait à Berlin le 11. Juin 1818.

(L. S.) (signé:) de Jordan.

(L. S.) (signé:) de Perponcher.

schriftsmäßigen Passe versehen zu seyn, über die Gränzen beider Länder kommen;

b) den sämmtlichen beiderseitigen Behörden, ohne Unterschied, strenge zu verbieten, einen Unterthan des andern der hohen kontrahirenden Theile zum Kriegsdienste, sey es bei den Landarmeen oder bei der Marine, anzuwerben oder aufzunehmen, wenn derselbe nicht durch sichere Zeugnisse oder in gehöriger Form ausgestellte Bescheinigungen gesetzlich dargethan haben sollte, daß er vom Militairdienste in seinem Vaterlande losgesprochen ist. Dieselbe Maaßregel soll auch in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn einer von den hohen kontrahirenden Theilen einer fremden Macht verstattet hätte, in seinen Staaten Werbungen anzustellen.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag ist für den Zeitraum von Sechs Jahren geschlossen, wobei die kontrahirenden Theile sich vorbehalten, dasjenige darin abzuändern, worüber sie sich etwa mit einander vereinbaren könnten, auch nach Ablauf des angegebenen Zeitraums den Vertrag zu erneuern.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages werden binnen Sechs Wochen, oder wo möglich, noch früher ausgewechselt, und dessen Inhalt wird in beiden Staaten zur genauesten Beobachtung und Befolgung publizirt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben Wir, die resp. Bevollmächtigten, denselben unterschrieben, und mit Unsern Wappen untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 11. Juni 1818.

(L. S.) (gez.) v. Jordan.

(L. S.) (gez.) v. Perponcher.

Vorstehende Kartelkonvention ist zu Aachen unterm 18. Oktober 1818. ratifizirt worden.

(No. 510.)

(No. 510.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 22sten Januar 1819.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld, auch in Beziehung auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, aufzuheben; so erklären beide gedachte Regierungen hiermit, daß sie, statt einer besondern Uebereinkunft dieserhalb, lediglich den Inhalt des im Protokolle der deutschen Bundes-Versammlung vom 23sten Juni v. J. befindlichen Beschlusses, wegen der unter sämmtlichen deutschen Bundesstaaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, ausdehnen wollen.

Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen, und Ihro Durchlaucht, der Frau Herzogin, Regentin von Sachsen-Meiningen, in Obervormundschaft Ihres Sohnes, des Herrn Herzogs Bernhard Durchlaucht, gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten und in beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden. Berlin, den 22sten Januar 1819.

Der Staatskanzler **C. Fürst v. Hardenberg.**

(No. 511.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 22sten Januar 1819.

Nachdem die Königl. Preuß. Regierung mit der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld, auch in Beziehung auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange aufzuheben; so erklären beide gedachte Regierungen hiermit, daß sie, statt einer besonderen Uebereinkunft dieserhalb, lediglich den Inhalt des im Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom 23sten Juni v. J. befindlichen Beschlusses, wegen der unter sämmtlichen deutschen Bundesstaaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit, auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, ausdehnen wollen.

Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen, und Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erkärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten und in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden. Berlin, den 22sten Januar 1819.

Der Staatskanzler **C. Fürst v. Hardenberg.**

(No. 512.)

(No. 512.) Verordnung die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in dem Cottbusser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals Königlich=Sächsischen Landestheilen betreffend. Vom 18ten Januar 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um die in dem Edikt vom 9ten Oktober 1807. §. 10., 11. und 12. enthaltenen Bestimmungen, durch welche die Erbunterthänigkeit in Unserer gesammten Monarchie aufgehoben worden, auch in dem Cottbusser Kreise, und in den ehemals Königlich=Sächsischen Provinzen, wo theils die Erbunterthänigkeit, theils einzelne Ausflüsse derselben bestanden haben, nach der geschehenen Einführung Unserer Gesetze in volle Ausführung zu bringen, verordnen Wir, auf Antrag Unsers Staatsministerii und nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Die aufgehobene Erbunterthänigkeit kann auch künftig weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer ehemals unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag, noch aus irgend einem andern sonst zulässig gewesenen Rechtsgrunde wieder entstehen.

§. 2.

Mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung hören die aus der Erbunterthänigkeit bisher geflossenen nachstehenden Befugnisse der Gutsherren auf:

a) das den Gutsherren zugestandene Recht, für die Loslassung aus der Erbunterthänigkeit, persönliche und dingliche Loslassungs= und Abzugs=Gelder zu fordern;

b) das Recht der Gutsherren (nach Ablauf des im §. 3. bestimmten Termins), noch weiter zu verlangen, daß die Kinder der zeitherigen Erbunterthanen auf dem herrschaftlichen Hofe, oder auf andern zu dem Gute gehörigen Stellen, denen sie von der Gutsherrschaft zugewiesen worden, für ein bestimmtes, oder bisher übliches Lohn dienen;

c) das Recht, von denjenigen Erbunterthanen=Kindern eine Geld=Entschädigung zu fordern, welche die (unter b.) erwähnten Zwangsgesinde=Dienste nicht in Person geleistet haben;

d) das Recht, von den auswärts dienenden Erbunterthanen für die Erlaubniß, außerhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein bestimmtes Schutzgeld zu fordern;

e) das Recht, von den Schutzunterthanen, Hausgenossen und Hausleuten, außer dem nach §. 8. vorbehaltenen Schutzgelde, noch gewisse observanzmäßige Dienste zu fordern und zu verlangen, daß sie der Gutsherrschaft vorzugsweise dienen müssen. Dagegen versteht sich von selbst, daß die Gutsherrschaft dergleichen Schutzunterthanen, Hausgenossen und Hausleuten, auch die denselben zeither etwa zugestandenen Vortheile, wie z. B. an verschiedenen Orten durch Hüthung, oder Raff- und Leseholz der Fall gewesen ist, weiterhin nicht mehr zukommen lassen darf, auch daß diese Vorschrift auf Kontrakte mit freien Tagelöhnern, die in gutsherrlichen Häusern wohnen, keine Anwendung finde;

f) das Recht, die Erbunterthanen zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle zu zwingen;

g) das Recht, zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die von den Eltern nachgelassene bäuerliche Stelle in der Erbschaft übernehmen solle; und

h) das Recht, auf Ermäßigung des, von dem Erblasser eines dienstpflichtigen Grundstücks in seinem letzten Willen angeblich zu hoch veranschlagten Werths der Stelle anzutragen.

§. 3.

Die Verpflichtung der Kinder bisheriger Erbunterthanen zum Zwangs-Gesindedienste (§. 2. Buchst. b. c. d.), imgleichen der Schutzunterthanen, Hausgenossen und Hausleute, gewisse observanzmäßige Dienste zu leisten, oder der Gutsherrschaft vorzugsweise zu dienen (§. 2. Buchst. e.), dauert jedoch bis zu dem jeden Orts gewöhnlichen, in das Jahr 1820. treffenden, ersten Umzugstermine des Landgesindes, fort.

§. 4.

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Dienstherrschaften und des Landgesindes müssen auch hinführo nach den in der allgemeinen Gesindeordnung vom 8ten November 1810. ertheilten Vorschriften beurtheilt werden.

§. 5.

Kein bisheriger Erbunterthan ist fortan zur vorhabenden Verheirathung und eben so wenig zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes, so wie zur

Disposition über sein Eigenthum, die gutsherrschaftliche Genehmigung nachzusuchen, verbunden.

§. 6.

Dagegen ist jeder bisherige Erbunterthan dem Gutsherrn seines Wohnorts, als Inhaber der Civil- und Polizeigerichtsbarkeit, so lange noch hierunter keine andere Einrichtung getroffen worden ist, auch fernerhin Folgsamkeit und gesetzlichen Gehorsam zu beweisen schuldig, und verbunden, sich mittelst Handschlages dazu ausdrücklich zu verpflichten.

§. 7.

Es ist daher auch jeder bisherige Erbunterthan, welcher seinen Wohnort verlassen will, um sich sein Unterkommen im Lande anderwärts zu suchen, den schon bestehenden Polizeigesetzen gemäß, verbunden, das zum Ausweis seiner Unverdächtigkeit erforderliche Zeugniß bei dem Gutsherrn, als Inhaber der dermaligen Polizeigerichtsbarkeit des Orts, den er verlassen will, nachzusuchen.

§. 8.

Es steht auch jedem Gutsbesitzer, so lange nicht wegen Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit etwas Anderes verordnet worden, in Zukunft ferner die Befugniß zu, von allen auf das Gut anziehenden Schutzverwandten, Hausleuten und Inliegern, desgleichen auch von Ausgedingern, als Beihülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit, ein jährliches Schutzgeld zu fordern.

§. 9.

Ueberall, wo bei Besitzveränderungen der Käufer einer solchen Rustikalstelle sogenanntes Laudemium, Marktgroschen, oder eine ähnliche Abgabe von dem Kaufwerthe des Grundstücks zeither zu entrichten verbunden war, ist derselbe auch fernerhin solche unweigerlich zu entrichten verbunden.

§. 10.

Jeder Einwohner eines Dorfes, welcher ein Rustikalgrundstück besitzt, ist der erfolgten Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit ungeachtet, nach wie vor verbunden, alle und jede auf seinem Besitzthum haftenden, gutsherrlichen Dienste, Lasten und Abgaben, namentlich alle Spann- und Handdienste, desgleichen auch alle Geld-, Getreide- und sonstige Natural-Zinsen und Leistungen in der nämlichen Art, wie er solche dem Gutsherrn, nach Inhalt seines Kaufbriefes, oder nach Ausweis des Urbarii, oder kraft rechtsgülti-

gültiger Verträge und Observanzen, zeither zu leisten und zu entrichten verpflichtet war, auch in Zukunft fernerhin ohne Widerrede zu leisten und prompt zu entrichten.

§. 11.

Die im Vorstehenden ertheilten Vorschriften finden nicht blos Anwendung auf diejenigen Fälle, wo die Erbunterthänigkeit bisher noch im vollen Umfange bestanden hat, sondern auf alle und jede dem Inhalte dieser Verordnung zuwiderlaufende Einschränkungen der persönlichen Freiheit der Landbewohner, ohne Unterschied, ob diese oder jene Verhältnisse aus allgemeinen Verordnungen, Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, oder speziellen Verträgen, oder irgend einem andern Rechtsgrunde, abgeleitet werden.

Gegeben Berlin, den 18ten Januar 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.